Satzung

Präambel

Es gilt der Grundkonsens/die Präambel der Bundessatzung.

§1 Name und Sitz

1. Der Name des Kreisverbandes lautet: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ostholstein; Kurzbezeichnung: GRÜNE - OH.
2. Der Sitz des Kreisverbandes ist die Kreisgeschäftsstelle.
3. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Wahlkreise des Kreises Ostholstein.

§2 Aufgaben

1. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN OH haben die Aufgabe,
   a) den Grundkonsens sowie die Ziele des Europa-, Bundes-, Landes und Kreisprogramms der Partei politisch umzusetzen und sich an Wahlen zu beteiligen,
   b) Träger des Willensbildungsprozesses der Partei von unten nach oben zu sein, das heißt, für die Durchsetzung des ostholsteinischen Basiswillens zur Landes- und Bundesebene hinsichtlich Programm und Durchführung von Wahlen zu sorgen,
   c) Bürgerinitiativen und außerparlamentarische Gruppen zu unterstützen, die den Zielen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN entsprechen.
2. Träger dieser Aufgaben sind alle Mitglieder der Partei.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Partei kann werden, wer sich zu den Grundsätzen der Partei, ihrer Satzung und ihrem Programm bekennt, keiner anderen Partei angehört und mindestens 14 Jahre alt ist.
2. Jedes Mitglied hat das Recht,
   a) sich an der politischen Willensbildung der Partei zu beteiligen,
   b) an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen,
   c) grundsätzlich an allen Veranstaltungen der Partei teilzunehmen und dort Anträge einzubringen.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht,
   a) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Organe des Kreisverbandes anzuerkennen,
   b) die Bestimmungen der Satzung einzuhalten,
   c) seinen Beitrag pünktlich zu entrichten.

§4 Aufnahme von Mitgliedern

1. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des örtlich zuständigen Gebietsverbandes der jeweils untersten Ebene. Wenn ein Ortsvorstand nicht innerhalb von 3 Wochen nach Eingang über einen Mitgliedsantrag entscheidet, so kann der Kreisvorstand über die Aufnahme entscheiden. Die Mitgliedschaft beginnt mit Beschluss des zuständigen Gremiums. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann die Bewerberin/der Bewerber bei der

zuständigen Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

2. Die Zurückweisung ist der sich bewerbenden Person gegenüber unter Hinweis auf diese Rechte durch den Vorstand mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Gremiums gegenüber der Antragsteller*in.
4. Die Verwaltung der Mitglieder nach den Grundsätzen des Datenschutzes obliegt dem Kreisverband über die zentrale Datenbank, deren Plattform vom Bundesverband betrieben wird (SHERPA).

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss
2. Der Austritt ist dem Kreisvorstand Ostholstein schriftlich zu erklären.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aufgrund der Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen durch Beschluss des zuständigen Gremiums der Gebietsverbände erfolgen. Hierfür bedarf es einer Mahnung mit Setzung einer Zahlungsfrist, die unabhängig von möglichen Zahlungserinnerungen frühestens 30 Tage nach Fälligkeit einer ausgebliebenen Beitragszahlung erfolgen darf. Erfolgt innerhalb der Frist keine Beitragszahlung, kann der Ausschluss beschlossen werden, sofern auf diese Rechtsfolge im Mahnschreiben hingewiesen worden ist.
4. Über den Ausschluss aus anderen Gründen entscheidet das nach der Schiedsordnung zuständige Schiedsgericht.

§6 Organe

Die Organe des Kreisverbandes sind

a) die Kreismitgliederversammlung (KMV) und die Jahreshauptversammlung (JHV),
b) der Kreisvorstand (KVO),
c) die Kreisschiedskommission (KSK).

§7 Gliederungen

1. Die im Kreisgebiet des Kreises Ostholstein gebildeten Ortsverbände von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind Gliederungen des Kreisverbandes OH.
2. Gibt es keine bzw. vorübergehend keine Ortsvorstände, liegt die Zuständigkeit beim Kreisverband.

§8 Kreismitgliederversammlung

1. Die Kreismitgliederversammlung ist Trägerin der praktischen politischen Arbeit auf der Grundlage des Grundkonsenses, der Satzung und der Programme.
2. Jahreshauptversammlungen finden einmal jährlich statt.
3. Die Kreismitgliederversammlung wird bei Bedarf unter Angabe einer Tagesordnung vom Kreisvorstand textlich, in der Regel per Mail, einberufen. Der Kreisvorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dieses von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisverbandes schriftlich beantragt wird.
4. Die Ladungsfrist zur KMV beträgt 10 Tage. Die Termine werden durch den Kreisvorstand festgelegt.

5. Anträge zu Kreismitgliederversammlungen sind 7 Tage vor Ladungsfrist (Eingangsfrist) schriftlich an den Kreisvorstand zu richten.
6. Über Beschlüsse der Versammlungen sind Protokolle anzufertigen, die von der Sitzungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen sind.
7. Verfahrensvorschriften für die KMV werden in einer Geschäftsordnung niedergelegt, die auf einer KMV zu beschließen ist.
8. Die folgenden Aufgaben gehören in die Zuständigkeit der KMV
   a) Beschluss über die Beitragsordnung,
   b) Entlastung des Kreisvorstandes,
   c) Satzungsänderungen,
   d) Wahl und Abwahl des Kreisvorstandes,
   e) Wahl der Kreisschiedskommission,
   f) Auflösung des KV (siehe Absatz 13) oder einzelner Gliederungen,
   g) Geschäftsordnung der KMV,
   h) Tätigkeitsberichte,
   i) Kassenberichte, Haushaltspläne, Nachtragshaushalte,
   j) Bildung von Parteiausschüssen,
   k) Wahl der Delegierten für Landes- und Bundesversammlungen,
   l) Wahl der Kandidat*innen für Bundestags-, Landtags- und Kreistagswahlen,
   m) Beschlüsse über schriftliche Vereinbarungen der Kreistagsfraktion mit anderen Parteien,
   n) Die Mandatsträger*innen sind grundsätzlich an die Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung gebunden.
9. Bei form- und fristgerechter Einladung ist die Versammlung bei Erscheinen von mindestens 11 stimmberechtigen Mitgliedern beschlussfähig.
10. Die im § 8 Absatz 8 Satz d), e), k) und l) genannten Wahlen sind in schriftlicher und geheimer Form durchzuführen. Näheres regelt die Wahlordnung des Kreisverbandes.
11. Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt.
12. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung sind mit zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, für alle anderen Beschlüsse reicht die einfache Mehrheit der Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
13. Eine Auflösung des Kreisverbandes muss durch eine Urabstimmung von zwei Dritteln der Mitglieder schriftlich bestätigt werden und tritt erst dann in Kraft.
14. Eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern kann bei Entscheidungen von großer politischer Bedeutung durchgeführt werden. Sie muss durchführt werden auf Antrag von zwei Dritteln des Kreisvorstandes oder zwei Dritteln der Kreismitgliederversammlung.

§9 Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand im Sinne des § 11 des Parteiengesetzes besteht aus
   1. zwei gleichberechtigten Vorstandssprecher*innen,
   2. der Kreisschatzmeister*in und
   3. bis zu vier Beisitzer*innen.

   Die Mitglieder nach Ziffer *1.* und *2.* bilden den geschäftsführenden Kreisvorstand (GA), der den Kreisverband gemäß § 26 (2) BGB vertritt.

   Die Besetzung des Kreisvorstandes erfolgt nach den Regelungen des Frauenstatutes des Landesverbandes.

Die Vorstandssprecher*innen und die Schatzmeister*in werden von der Kreismitgliederversammlung einzeln gewählt. Die Wahl der Beisitzer*innen erfolgt durch Blockwahl. Ein Mitglied der Grünen Jugend OH (GJ), welches auch Mitglied der Partei ist, kann mit Rede- und Antragsrecht in den Kreisvorstand berufen werden.

2. Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden von der KMV in geheimer Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Für nachgewählte Mitglieder des KVO endet die Amtszeit mit Ablauf der ordentlichen Wahlperiode.
3. Der Kreisvorstand ist gegenüber den anderen Parteiorganen rechenschaftspflichtig. Er ist an Beschlüsse und Weisungen der Kreismitgliederversammlung gebunden.
4. Die Abwahl von Kreisvorstandsmitgliedern ist aufgrund eines Antrages gemäß der Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit möglich, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages.
5. Mandatsträger*innen, das heißt, die Kreistagsabgeordneten sowie alle Mitglieder in den Gremien, die durch den Kreistag gewählt oder bestimmt werden, können, wenn es sich personell verwirklichen lässt, nicht Mitglied des Kreisvorstandes sein.
6. Zu den Verantwortungsbereichen des Vorstandes gehören insbesondere
   a) der organisatorische Zusammenhalt des Kreisverbandes,
   b) die Organisation der politischen Parteiarbeit an der Kreis-, Landes-, Bundes- und Europapolitik,
   c) die Zusammenarbeit mit allen Gliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
   d) die Pressearbeit,
   e) die Verwaltung der Finanzen des KV und seiner Gliederungen (Kreisschatzmeisterei),
   f) die Erstellung von Mitgliederinformationen und
   g) die Einstellung einer Kreisgeschäftsführer*in.
7. Die Sitzungen des Kreisvorstandes sind parteiöffentlich, Nichtmitglieder können vom Kreisvorstand als Gäste eingeladen werden. Nichtvorstandsmitgliedern und Gästen kann auf Antrag für die gesamte Sitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten das Rederecht erteilt werden. Personalentscheidungen sind in der Regel kreisvorstandsintern.
8. Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Kreisverband Ostholstein stehen, können kein Kreisvorstandsamt bekleiden.

§10 Kreisschiedskommission

1. Bei Bedarf kann eine Kreisschiedskommission von der Kreismitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden. Sie besteht aus drei Personen. Kreisvorstandsmitglieder können nicht Mitglieder der Kreisschiedskommission sein.
2. Es gilt die Landesschiedsordnung entsprechend.

§11 Schlussbestimmungen

1. Das Geschäftsjahr des Kreisverbandes ist das jeweilige Kalenderjahr.
2. Soweit diese Satzung keine gültigen Regelungen vorsieht, gilt die Landes- und Bundessatzung.
3. Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Beschlossen auf der Hauptversammlung des Kreisverbandes am 6. Mai 1983, mit den Änderungen beschlossen auf den Hauptversammlungen am 29. Mai 1986, am 14. Mai 1987, am 9. September 1988, am 21. August 1991 und auf dem Kreisparteitag am 3. Mai 1997, geändert auf den Kreispartei-tagen am 25. April 1998, am 06. Februar 1999, am 27. März 1999, auf der KMV am 10. Mai 2000, KMV am 10.03.2004, JHV 30.09.2013, KMV 16.09.2014, geändert auf der KMV am 13.03.2019, geändert auf der KMV am 24.04.2021, geändert auf der KMV am 21.01.2023, geändert auf der KMV/JHV am 11.10.2023.

Beitrags- und Kassenordnung

§1 Kassenprüfung

Von der Kreismitgliederversammlung werden für das Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer*innen gewählt, deren Aufgabe es ist, nach Prüfung der Kasse am Ende des Geschäftsjahres der Kreismitgliederversammlung das Prüfungsergebnis mitzuteilen und ggf. den Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen.

§2 Rechenschaftsbericht

a. Der Rechenschaftsbericht besteht aus einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung und einer Vermögensbilanz auf der Grundlage von SHERPA.
b. Der Bericht über die Kassensituation und den Kassenstand eines abgeschlossenen Geschäftsjahres wird durch die Kreisschatzmeister*in der Jahreshauptversammlung vorgelegt.
c. Die Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte des Kreisverbandes – inklusive der Ortsverbände – müssen 10 Jahre aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.

§3 Haushaltsplan

Der Kreismitgliederversammlung wird durch die Kreisschatzmeister*in ein Haushaltsplan vorgelegt.

§4 Ortsverbandsfinanzierungsregelung

a. Die Ortsverbände haben keine eigene Finanzhoheit. Die Finanzierung und Verwaltung erfolgt durch den Kreisverband. Die aktiven Ortsverbände bekommen 14 Euro pro Mitglied und Jahr an Zuweisung. Stand der Mitglieder ist jeweils der 01.01. des Jahres. Für die Ortsverbände wird ein Unterkonto beim Landesverband eingerichtet.
b. Mehrere Mitglieder – mindestens zwei – eines Ortes oder Amtes ohne Ortsverband werden als Ortsverband gerechnet und fallen somit unter die Ortsverbandsfinanzierungsregelung.

§5 Finanzanträge

Der Vorstand ist im Rahmen des Haushaltsplanes entscheidungsberechtigt bis zu einer Höhe von 5.000 EURO. Darüber hinausgehende Anträge oder Ausgaben sind durch eine Kreismitgliederversammlung zu genehmigen. Diese Entscheidungen müssen stets unter Berücksichtigung der Kassenlage erfolgen. Bei Beschlüssen, die eine Überschreitung des Haushaltsplanes zur Folge haben, steht der Kreisschatzmeister*in ein Vetorecht zu.

§6 Beiträge

a. Der Beitrag ist von jedem Mitglied **jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich unaufgefordert im Voraus zu entrichten.**

b. **1. Mitgliedsbeitrag — Grundlagen**

Jedes Mitglied der Landespartei von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein zahlt entsprechend, in seiner Höhe bemessen nach seinem monatlichen Einkommen, einen Mitgliedsbeitrag.

Die Grundlage für die Bemessungshöhe des monatlich zu entrichtenden Mitgliedsbeitrages ist der jeweils hierzu gültige Beschluss einer Bundesversammlung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die vom Landesparteitag (LPT) Schleswig-Holsteins dazu beschlossene Rahmenordnung für Mitgliedsbeiträge, die von den Untergliederungen umzusetzen ist. Ein Teil der eingenommenen Mitgliedsbeiträge pro Person führt jeder Kreisverband nach der jeweils geltenden Beschlusslage an Landes- und Bundesverband ab.

2. Beitragsstruktur

2.1. Beitragshöhe

Die Beitragshöhe für jedes Mitglied beträgt mindestens 1 % vom mtl. Nettoeinkommen. Höhere Beiträge sind willkommen.

Um die Abführungen an Bundes- und Landesverband sowie Verwaltungskosten des Kreisverbandes zu bestreiten, sind pro Monat **mindestens 8 EURO** zu zahlen, sofern in dieser Rahmenordnung nichts anderes festgelegt ist.

Voraussetzung für eine solide Arbeit und Finanzierung der Partei ist die Beitragsehrlichkeit der Mitglieder. Jedes Mitglied ist daher gehalten, bei Änderungen des mtl. Einkommens die eigene Beitragshöhe zu überprüfen und ggf. mit dem Kreisvorstand eine Anpassung zu vereinbaren.

2.2. Ausnahmeregelungen

Schülerinnen und Schüler bis zum vollendeten 21. Lebensjahr zahlen einen monatlichen Beitrag von **3 EURO**.

Studierende bis zum vollendeten 30. Lebensjahr, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleisten-de sowie EmpfängerInnen von Sozial- oder Arbeitslosenhilfe zahlen einen monatlichen Beitrag von **5 EURO**.

Für Alleinverdienende in Familien und eingetragenen Lebenspartnerschaften können reduzierte Mitgliedsbeiträge vereinbart werden.

Für Menschen mit geringen Einkommen und bei besonderen sozialen Umständen können reduzierte Mitgliedsbeiträge vereinbart werden

Beitragsreduzierungen sollen schriftlich und begründet beim Kreisvorstand beantragt werden.

Die vom Kreisvorstand beschlossenen Ausnahmeregelungen sind von den Mitgliedern des Kreisverbandes solidarisch zu tragen.

§7 Spenden und Mandatsabgaben

a. Alle Parteimitglieder des Kreisverbandes, die Mandatsträger*innen oder bürgerliche Mitglieder in Ausschüssen der Kreis- und Gemeindevertretungen sind, zahlen freiwillig einen Sonderbeitrag (Mandatsbeitrag) als Spende in Höhe von mindestens 25 % ihrer Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen an die Partei.

b. Spenden und Mandatsbeiträge dürfen nur auf Kreisebene vereinnahmt werden und sind auch dort zu verbuchen. Es ist eine Spendenliste zu führen. Im 1. Quartal des Folgejahres wird durch die Kreisschatzmeister*in eine Spendenbescheinigung ausgestellt.

c. Spenden an Ortsverbände und Mandatsbeiträge der Gemeinde- und Stadtvertreter*innen werden den Ortsverbänden komplett zugeführt. Mandatsbeiträge der Kreistagsabgeordneten werden dem Kreisverband zugeführt.

§8 Schlussbestimmung

Im Übrigen gelten die Regelungen der Bundes- und Landeskassenordnung sowie die Regelungen und gesetzlichen Bestimmungen im Sinne des Parteiengesetzes und des Parteienfinanzierungsgesetzes.

Diese Kassen- und Beitragsordnung tritt mit der Verabschiedung auf der Kreismitgliederversammlung in Kraft.

Beschlossen vom Kreisparteitag des Kreisverbandes am 03. Mai 1997. Die obige Fassung des §6 tritt ab 1. Juli 1997 in Kraft und ersetzt damit den §6 der Beitrags- und Kassenordnung des Kreisverbandes vom 11. Januar 1991.

Beschlussfassung der §4a, 4b, 6c und 7b (Erweiterung) auf der Kreismitgliederversammlung vom 23. Oktober 1996. Geändert auf den Kreisparteitagen am 25. April 1998, am 06. Februar 1999, auf der KMV am 10. Mai 2000, auf der KMV am 14. Febr. 2001, auf der KMV am 19.9.2001, KMV 27.03.2003, auf der JHV am 09.07.2009, geändert auf der JHV 30.09.2013, geändert auf der KMV am 13.03.2019.

Geschäftsordnung für Kreismitgliederversammlungen

1. Kreismitgliederversammlungen beginnen in der Regel um 19.00 Uhr und enden spätestens um 23.00 Uhr. Eine zeitliche Verlängerung kann während der Versammlung durch einen Geschäftsordnungsantrag beantragt und von den anwesenden Mitgliedern beschlossen werden. Findet die Kreismitgliederversammlung an einem Samstag statt, beginnt diese frühestens um 10.00 Uhr und endet spätestens um 20.00 Uhr. Sonntags sollen nach Möglichkeit keine Kreismitgliederversammlungen stattfinden.
2. Die Sitzungsleitung wird vom Kreisvorstand vorgeschlagen und vor Eintritt in die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
   Die Sitzungsleitung einer KMV besteht aus zwei Personen.
3. a) Dringlichkeitsanträge können nur schriftlich gestellt werden.
   b) Dringlichkeitsanträge zur Satzung sind nicht möglich.

4. Der Kreisvorstand setzt eine Antragskommission ein, die aus drei Personen besteht, darunter zwei Mitglieder aus dem Vorstand. Die Antragskommission entscheidet über die Zulassung der Anträge.
5. a) Die Redezeit für Diskussionen beträgt auf allen Mitgliederversammlungen zwei Minuten. In begründeten Fällen kann die Sitzungsleitung Ausnahmen zulassen.
   b) Die Sitzungsleiter*in führt die quotierte Redeliste. Sie kann durch Antrag mit Begründung und Gegenrede und anschließender Abstimmung geschlossen werden.
   c) Die Aussprache kann auf Antrag zeitlich begrenzt werden.
6. Persönliche Erklärungen können nur am Ende eines Tagungsordnungspunktes abgegeben werden.
7. Die Sitzungsleitung kann mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten ein Mitglied von der Versammlung ausschließen.
8. Der Kreisvorstand übt im Sinne des Mietvertrages das Hausrecht aus.
9. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung des Kreisverbandes OH.

Beschlossen auf dem Kreisparteitag am 3. Mai 1997, geändert auf den Kreisparteitag am 25. April 1998, am 27. März 1999, geändert auf der KMV am 16.September 2014, geändert auf der KVM am 24. April 2021

Wahlordnung (für interne Wahlverfahren)

1. Die Wahlen erfolgen nach den Regelungen des Frauenstatutes des Landesverbandes.
2. Kandidat*innen, die bei der Wahl nicht anwesend sein können, müssen sich schriftlich bewerben.
3. a) Bei Einzelwahlen gilt im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit (mehr Ja- als Nein-Stimmen.
   b) Bei gleichzeitiger Wahl mehrerer Bewerber*innen auf mehrere Plätze (Blockwahl) dürfen maximal so viele Kandidat*innen angekreuzt werden, wie zu wählen sind.
   c) Die Plätze werden in der Reihenfolge der Ja-Stimmen vergeben, sofern die Kandidat*innen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.
   d) Für weitere Wahlgänge können sich neue Kandidat*innen bewerben.
   e) Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
4. a) Die Delegierten zur BDK, zum Landesparteitag und zum Kleinen Parteitag werden für zwei Jahre gewählt. Bei Nachwahlen ist die Wahlperiode maßgeblich.
   b) Delegierte können nach Antrag mit 2/3-Mehrheit abgewählt werden.
5. Soweit diese Wahlordnung keine gültigen Regelungen vorsieht, gilt die Kreis-, Landes- bzw. Bundessatzung.

Beschlossen auf dem Kreisparteitag am 3. Mai 1997, geändert auf dem Kreisparteitag am 25. April 1998, geändert auf der KMV am 13.03.2019, geändert auf der KMV 3.12.2022.